

Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS) im Zentrenverbund für Studienreform und Weiterbildung (ZSW)

Gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBI S. 1 ff), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (ZHFRUG) vom 03.12.2008 (GBI S. 435 ff), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 29. April 2009 die nachfolgende zweite Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (Amtl. Bek. v. 08.01.2007, S. 1 – 4), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.07.2008 (Amtl. Bek. v. 01.08.2008, S. 377), erlassen.

Artikel 1

1. § 2 Leitung: Beauftragter / Beauftragte des Rektorats

- 1.1. Die Regelung des § 2 „Leitung: Beauftragter / Beauftragte des Rektorats“ wird gestrichen.
- 1.2. Die bisherigen §§ 3 – 7 werden zu §§ 2 – 6.

2. § 3 Geschäftsführung

- 2.1 In Abs. 1 werden die Worte „des/der Beauftragten“ durch die Worte „der Vorsitzenden / des Vorsitzenden“ ersetzt.
- 2.2 In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „dem/der Beauftragten“ durch die Worte „der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- 2.3 In Abs. 3 werden die Worte „dem/der Beauftragten“ durch „der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- 2.4 In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „dem/der Beauftragten“ ersetzt durch die Worte „der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden“.
- 2.5 In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „dem/der Beauftragten“ durch die Worte „der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden“ ersetzt.

3. § 4 Qualitätskommission

- 3.1 Die Überschrift wird ergänzt und lautet: „ Qualitätskommission und Vorsitz“
- 3.2 In Absatz 2 wird der 4. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„dem Leiter/der Leiterin der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre,“
- 3.3 In Abs. 2 wird der zweitletzte Spiegelstrich gestrichen.
- 3.4 Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a) eingefügt:

„Die Qualitätskommission wählt aus dem Kreis der amtierenden Studiendekane, Studiendekaninnen, die Mitglied gemäß Abs. 2, 2. Spiegelstrich sind, mit der Mehrheit der Stimmen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Die Qualitätskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Amt des Vorsitzenden ist persönlich auszuüben und kann nicht vertreten werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres. Erneute Wahl ist zulässig. Scheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, führt er den Vorsitz so lange weiter, bis eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt ist. Die/ Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie/ Er vergibt nach Beratung und Beschluss der Qualitätskommission die Lehraufträge.“
- 3.5 In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der/die Beauftragte“ durch die Worte „die Vorsitzende / der Vorsitzende“ ersetzt.
- 3.6 In Abs. 4 werden die Worte „dem/der Beauftragten“ gestrichen und durch die Worte „der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden“ eingefügt.

4. § 5 Benutzung der Einrichtungen des ZfS

In Abs. 2 werden die Worte „dem/der Beauftragten“ ersetzt durch die Worte „der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 19.05.2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor